Schülerclub/Verordnung über Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung: Antrag an die Gemeindeversammlung vom 24. November 2026

Beschluss Nr.	**249/2026**	
Registratur:	S1	SCHULE, BILDUNG
	S1.08	Schulen
	S1.08.12	Jugendhort, Kinderhort

Ausgangslage

Die Gemeine Uitikon betreibt seit mehreren Jahren Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schule Uitikon (Schülerclub). Zur Finanzierung dieser Strukturen werden seit Betriebsaufnahme Elternbeiträge erhoben, die seit Beginn durchschnittlich ca. 70 % der Gesamtkosten abdecken. Der verbleibende Anteil wird von der Gemeinde über den Steuerhaushalt getragen.

Im Jahr 2011 bewilligte die Schulgemeindeversammlung einen jährlichen Verpflichtungskredit von maximal CHF 200'000.00, um das Betriebsdefizit der Tagesstrukturen ausgabenkonform zu decken. Seither hat sich das Angebot stark ausgeweitet. Die Zahl der Betreuungsmodule ist von 156 auf über 1'000 im Schuljahr 2024/25 gestiegen. Das jährliche Defizit beträgt heute rund CHF 760'000.00 (Budget 2026) und übersteigt den bewilligten Kredit damit um ein Vielfaches. Die Rechnungsprüfungskommission kritisierte diese Überschreitung seit mehreren Jahren und forderte eine rechtliche Klärung.

Die von der Gemeinde Uitikon in Auftrag gegebene juristische Abklärung bei der Zürcher Rechtsanwälte AG, Steinfels-Areal, Zürich, lic. iur. S. Pflüger und Mlaw K. Serena, vom 14. November 2025, kommt zum Schluss, dass die Defizitdeckung mangels formeller Rechtsgrundlage als neue Ausgabe zu qualifizieren ist. Solange keine kommunale Verordnung besteht, wäre die Finanzierung jährlich mit einem Verpflichtungs- und einem Budgetkredit vom Souverän bewilligen zu lassen. Erst der Erlass eines formellen Rechtssatzes (z.B. in Form einer kommunalen Verordnung; bevorzugt wird die Variante «Stadt Zürich») durch die Gemeindeversammlung schafft eine ausreichende gesetzliche Grundlage, welche die entsprechenden Ausgaben künftig als gebunden qualifiziert.

Die Schulpflege erarbeitete einen Vorschlag für eine solche kommunale Verordnung: «Verordnung über Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung». Im Rahmen der Vorbereitung stellte sie dem Rat verschiedene Fragen rund um die Erhebung der Elternbeiträge. Dieser behandelte sie an seinen Sitzungen vom 18. Mai und 31. August 2026 und liess sich wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich sollen anhand einer linearen Berechnung die Elternbeiträge erhoben werden. Zur Diskussion Anlass gab die Bemessungsgrundlage. Im alten Betriebsreglement stellte man auf das massgebende Einkommen nach den Ziffern 1 bis 6.4 der Steuererklärung, auf die Haushaltsgrösse und auf eine Vermögensgrenze von CHF 300'000 ab. In den ersten Entwürfen der neuen Verordnung wollte man auf das steuerbare Einkommen ohne Berücksichtigung des Vermögens umschwenken. Die vertiefte Prüfung der vom Gemeinderat angedachten Bemessungsgrundlage zeigte, dass dieser Wechsel weitreichender wäre als beabsichtigt. Zwischen dem Total der Einkünfte und dem steuerbaren Einkommen liegen bei einer Familie mit Wohneigentum und zwei Kindern in der Betreuung rund CHF 60'000.00 bis 80'000.00 an Abzügen. Eine Obergrenze von CHF 140'000.00 bezeichnet in beiden Modellen völlig verschiedene Haushalte. Der Wechsel hätte die Subventionierung erheblich ausgeweitet, den Deckungsgrad gesenkt und den Gemeindebeitrag entsprechend erhöht. Hinzu kommt, dass das steuerbare Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weniger zuverlässig abbildet, weil es von Abzügen wie Wohneigentum, Säule 3a oder Vorsorgeeinkäufen, die stark gestaltbar sind, abhängt.

Die von der Schulpflege heute vorliegende, neue Fassung kehrt deshalb zu den Eckdaten des bisherigen Betriebsreglements zurück. Damit bleibt der Kreis der subventionierten Familien gegenüber heute unverändert, und die bewährten Grenzwerte können ohne Neukalibrierung übernommen werden.

Eckwerte der überarbeiteten Verordnung

- Massgebendes Einkommen nach den Ziffern 1 bis 6.4 der Steuererklärung, abzüglich geleisteter Unterhaltsbeiträge;
- Untere Einkommensgrenze CHF 50'000.00, obere Einkommensgrenze CHF 140'000.00 (beide Werte erhöhen sich um je CHF 5'000.00 ab einem Haushalt mit zwei Personen für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person;
- Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000.00 gilt - unabhängig vom Einkommen - der Maximalbeitrag;
- Bei selbstständig-Erwerbenden wird das massgebende Einkommen um CHF 20'000.00 erhöht;
- Auf die Ferienbetreuung werden wie bisher keine Subventionen gewährt.

Tarife

Die Minimalbeiträge entsprechen den heute geltenden Ansätzen des Betriebsreglements. Die Maximalbeiträge werden auf 90 Prozent der Vollkosten festgesetzt. Damit wird die verbleibende Unterdeckung von zehn Prozent als bewusster Entscheid ausgewiesen, wie es das Kostendeckungsprinzip verlangt. Die bisherige Praxis, bei der die Tarife ohne erkennbare Systematik zwischen 84 und 94 Prozent der Vollkosten lagen, wird damit vereinheitlicht.

Erwägungen

Rechtliches

Gemäss vorliegendem Rechtsgutachten (Memorandum) ist die Defizitdeckung mangels formeller Rechtsgrundlage als neue Ausgabe zu qualifizieren. Solange keine kommunale Verordnung besteht, wäre die Finanzierung jährlich mit einem Verpflichtungs- und einem Budgetkredit vom Souverän bewilligen zu lassen. Erst der Erlass eines formellen Rechtssatzes (z.B. in Form einer kommunalen Verordnung; bevorzugt wird die Variante «Stadt Zürich») durch die Gemeindeversammlung schafft eine ausreichende gesetzliche Grundlage, welche die entsprechenden Ausgaben künftig als gebunden qualifiziert. Der vorliegende Entwurf der Schulpflege entspricht dem fehlenden Rechtssatz. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 4 der Gemeindeordnung («*Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 4 die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.».*) ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der «Verordnung über Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung» zuständig.

Da es sich bei der vorliegenden Thematik um eine Aufgabe der Schule bzw. der Schulpflege handelt, liegt es im Verantwortungsbereich der Schule, einen Antrag an die Gemeindeversammlung zu stellen. Gemäss Artikel 30 Gemeindeordnung («*Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.*») hat sie ihren Antrag dem Gemeinderat einzureichen. Dieser entscheidet über seine Abstimmungsempfehlung und traktandiert den Antrag der Schulpflege an der Gemeindeversammlung (vorgesehen am 24. November 2026). Auch die Rechnungsprüfungskommission hat einen Abschied zu erstellen.

Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts (die Gemeindeversammlung vom 24. November 2026 sollte darüber entscheiden können) ist der Gemeinderat ausnahmsweise bereit, seinen Abschied aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Schulpräsidentin zu fällen. Ein rechtsgültiger Entscheid der Schulpflege ist selbstverständlich so schnell als möglich nachzureichen.

Was die Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates anbetrifft, hat er gemäss Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, Seite 355, N26, die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen. Davon will der Gemeinderat keinen Gebrauch machen.

Materielles

Welche Vereinfachungen bietet die überarbeitete, neue Verordnung im Gegensatz zum bestehenden Betriebsreglement?

1. Das Verfahren: § 9 stellt allein auf die definitive Steuerveranlagung ab. Damit fallen die Selbstdeklaration mit geschätztem Jahreseinkommen, der nachträgliche Abgleich, die Nachforderungen und die Rückzahlungsgesuche nach den Ziffern 18 und 20 weg.
2. Die Rabattskala: Fünfzig Tabellenfelder werden zu einer Formel und einer Zahl reduziert, was die Fehleranfälligkeit minimiert.
3. Die Einkommensstufen: Die zehn Einkommensstufen verschwinden und damit auch die Sprünge, wo heute 100 Franken mehr Einkommen zehn Prozentpunkte Rabatt kosten.
4. Die doppelte Erhebung der Beiträge: Heute wird zuerst ein Rabattsatz ermittelt und anschliessend geprüft, ob der Mindestbetrag greift. Künftig ergibt eine Formel unmittelbar den Elternbeitrag.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Verordnung die Bemessungsgrundlage des bisherigen Betriebsreglements übernimmt, bleibt der Kreis der subventionierten Familien gegenüber heute im Wesentlichen unverändert. Die Anhebung der Maximalbeiträge auf 90 Prozent der Vollkosten führt zu Mehreinnahmen und entlastet den Steuerhaushalt entsprechend.

Würdigung

Der vorliegende Antrag der Schulpflege wird grundsätzlich als gut befunden und soll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2026 unterbreitet werden.

Die Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung befindet sich derzeit noch in juristischer Prüfung und wird voraussichtlich noch geringfügig angepasst. Die Schulpflege wird die definitive Vorlage an ihrer Sitzung vom 21. September 2026 genehmigen. Der Beschluss der Schulpflege, die definitive Verordnung sowie der dazugehörige beleuchtende Bericht werden dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission unmittelbar nach der Sitzung der Schulpflege zur Verfügung gestellt.

Die definitive Verabschiedung der Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung erfolgt daher unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Beschlusses der Schulpflege. Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage der Schulpflege grundsätzlich und beabsichtigt, der Gemeindeversammlung deren Genehmigung zu beantragen. Die definitive Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates erfolgt auf Grundlage der von der Schulpflege genehmigten Unterlagen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende neue Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung der Gemeinde Uitikon wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulpflege zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. November 2026 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Schulpflege auf der Grundlage und beantragt die Genehmigung der von der Schulpflege genehmigten und dem Gemeinderat nachgereichten Vorlage.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das vorliegende Geschäft zu prüfen und dem Gemeinderat und der Schulpflege ihren Antrag bzw. Abschied in schriftlicher Form bis 16. Oktober 2026 (spätester Termin) einzureichen.
4. Das Memorandum der Zürcher Rechtsanwälte AG vom 14.11.2025 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission (inkl. Beilagen)
 - Schulpflege
 - Gemeinderat
 - Bildungsvorständin
 - Leitung Schulverwaltung
 - Gemeindeschreiber a. i.
 - Akten

GEMEINDERAT UITIKON

Chris Linder
Gemeindepräsident

Nicole Studer
Leiterin Gesundheit & Sicherheit / Stv. Gemeindeschreiberin

Versandt am: 21. Sep. 2026